

ZH_OBERGERICHT LE220027 vom 16. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220027

FR: ZH_OBERGERICHT LE220027 du 16 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE220027 del 16 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Parteien sind seit dem tt. Februar 2013 miteinander verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder: C._____, geboren am tt.mm.2017, und D._____, geboren am tt.mm.2019 (Urk. 6). Mit Eingabe vom 7. April 2020 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) ein Eheschutzverfahren beim Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) anhängig (Urk. 1). Betreffend den Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 110 E. 1.2 f.) verwiesen werden. Am 25. Februar 2022 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 101 S. 5 ff. [unbegründet], Urk. 106 S. 21 ff. [begründet] = Urk. 110 S. 21 ff.).

- 9 -

E. 1.2

Dagegen erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) am 9. Mai 2022 rechtzeitig (vgl. Art. 311 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO und Urk. 107) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 109 S. 2). Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1–108) wurden beigezogen. Mit Verfügung vom 1. Juni 2022 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (Urk. 114). Die Berufungsantwortschrift ging fristgerecht (vgl. Art. 312 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO und Empfangsschein angeheftet an Urk. 114) am 17. Juni 2022 ein (Urk. 115). Mit Verfügung vom 27. Juni 2022 wurde die Berufungsantwortschrift dem Gesuchsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 118). Die hierauf eingereichte Stellungnahme des Gesuchsgegners vom

E. 6

Januar 2016, E. 2.1, m.w.H.). Auf diese Ausführungen kann verzichtet werden, wenn im konkreten Fall die Mittellosigkeit des anderen Ehegatten gleichsam offensichtlich bzw. augenfällig ist, so dass es einem überspitzten Formalismus gleichkäme, eine formale Erörterung der Aussichtslosigkeit eines Prozesskostenvorschussgesuches zu verlangen (BGer 5A_244/2019 vom 15. April 2019, E. 4). 5.7. Der Gesuchsgegner stellt vorliegend zwar keinen Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages, aus seiner Begründung geht jedoch hervor, dass er davon ausgeht, dass die Gesuchstellerin infolge ihrer Mittellosigkeit keinen Prozesskostenbeitrag bezahlen können; so habe die Vorinstanz ein kleines Manko festgestellt und ihr ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Urk. 109 Rz. 35). Damit hat er ausreichend begründet, weshalb er auf die Stellung eines

entsprechenden Antrags verzichtete. Wie sogleich zu zeigen sein wird (E. 5.8), ist die Gesuchstellerin mittellos, sodass der Antrag der Gesuchsgegners auch abzuweisen gewesen wäre. Der Gesuchsgegner verdient monatlich Fr. 3'553.–. Dem steht sein Bedarf von Fr. 2'495.– gegenüber (oben E. 3.5.6). Nach Abzug der zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 570.– und Fr. 485.– (oben E. 3.5.6) verbleibt dem Gesuchsgegner kein Einkommen mehr. Auch verfügt der Gesuchsgegner über kein Vermögen: Per Ende April 2022 befanden sich auf seinem Konto bei der Postfinance Fr. 3'476.79 (Urk. 112/7). Der Gesuchsgegner ist daher mittellos im Sinne des Gesetzes. Weiter waren seine Anträge nicht von vornherein aussichtslos. Da der Gesuchsgegner als rechtskundige Personen für die sachgerechte Wahrung seiner Rechte im vorliegenden Berufungsverfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen war, ist das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen und es ist ihm Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsbe-

- 29 - stand zu bestellen. Der Gesuchsgegner ist auf die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO hinzuweisen. 5.8. Die Gesuchstellerin stellt ebenfalls keinen Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages. Ebenso wenig begründet sie, weshalb sie auf einen entsprechenden Antrag verzichtete. Die Vorinstanz stellte jedoch bezüglich jeder Unterhaltsphase fest, dass der Gesuchsgegner mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sei, den gesamten Barbedarf der Kinder zu decken, sodass sich die Gesuchstellerin ebenfalls an diesem finanziell zu beteiligen habe bzw. ein Manko resultiere (Urk. 110 E. 7.8.1 f.). Die Mittellosigkeit des Gesuchsgegners ist daher derart augenfällig, dass von der Stellung eines entsprechenden Antrags bzw. auf die formale Erörterung der Aussichtslosigkeit eines solchen Gesuches verzichtet werden konnte. Die Gesuchstellerin macht ein Einkommen von Fr. 3'740.– geltend (Urk. 115 Rz. 19). Die Vorinstanz rechnete der Gesuchstellerin ab 1. März 2020 bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils ein Einkommen von Fr. 4'040.– und erst danach ein solches von Fr. 3'740.– an. Grund dafür ist – wie erwähnt (oben E. 3.5.3) – das im Februar 2020 erhaltene Jubiläumsgeld von Fr. 8'100.–, welches die Vorinstanz der Gesuchstellerin während 24 Monate anteilsweise anrechnete (Urk. 110 E. 7.4.2). Diese 24 Monate sind inzwischen vorbei, sodass von einem Einkommen von Fr. 3'740.– auszugehen ist. Der Bedarf der Gesuchstellerin mit den beiden Kindern beläuft sich auf Fr. 5'425.– (Fr. 2'625.– + Fr. 1'290.– + Fr. 1'510.–, Urk. 110 E. 7.5.3 f., oben E. 3.5.6). Unter Berücksichtigung ihres Einkommens von Fr. 3'740.–, den Kinderzulagen von Fr. 550.–, der Krippenzulage für D. _____ von Fr. 360.– (Urk. 110 E. 7.4.4) sowie den Kinderunterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 1'055.– (oben, E. 3.5.6) verbleibt der Gesuchstellerin ein Überschuss von Fr. 280.–. Damit ist es ihr nicht möglich, die Gerichtskosten sowie ihre Anwaltskosten innert eines Jahres zu bezahlen. Sie hat daher einkommensmässig als mittellos zu gelten. Was das Vermögen betrifft, behauptet Gesuchstellerin, nach wie vor über kein Vermögen zu verfügen (Urk. 115 Rz. 19), ohne jedoch aktuelle Belege per Gesuchseinreichung am 16. Juni 2022 (Urk. 115) einzureichen. Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich allerdings, dass die Gesuchstellerin Ende November 2021 über liquides Vermögen von rund Fr. 5'500.– verfügte (Urk. 81/25; Urk. 81/28). Dieses brauchte sie zur Deckung ihrer Lebenshaltungs-

- 30 - kosten und jener der Kinder, zumal der Gesuchsgegner – soweit aus den Akten ersichtlich – bislang keine Unterhaltsbeiträge leistete. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es der Gesuchstellerin möglich war, in den letzten Monaten Vermögen anzusparen. Die Gesuchstellerin ist zudem Eigentümerin der selbstbewohnten Wohnung am E. _____-Weg

... in F._____ mit einem Steuerwert von Fr. 528'000.– und einer hypothekarischen Belastung von Fr. 520'000.– (Urk. 81/31). Angesichts ihres tiefen Einkommens ist es jedoch glaubhaft, dass eine Erhöhung der Hypothek nicht möglich ist, wie dies auch seitens der Bank mit E-Mail vom 25. Januar 2021 bestätigt wurde (Urk. 50/1). Das Vorsorgeguthaben (Säule 3a, Prot. I S. 6) von Fr. 51'690.30 (Urk. 81/24) kann ebenfalls nicht zur Prozessfinanzierung bezogen werden, weshalb es unbeachtlich zu bleiben hat. Die Gesuchstellerin hat daher auch vermögensmässig als mittellos zu gelten. Auch ihre Rechtsbegehren waren nicht von vornherein aussichtslos und sie war als rechtsunkundige Personen für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte im Berufungsverfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Der Gesuchstellerin ist deshalb die unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen und es ist ihr Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Gesuchstellerin ist auf die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.